

BUNDESGERICHTSHOF

LX 2B 438/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith K[REDACTED],

B[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]th Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Sei und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Richter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter die von der Klägerin beantragte Vernehmung der Ärzte Dr. H. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] abgelehnt hat. Diese Ärzte sollten bezeugen, daß keine Besserung im Gesundheitszustand der Klägerin eingetreten sei, bzw. daß die Befunde bei der Klägerin nach Art und Stärke heute dieselben seien wie zur Zeit der Erstattung des vertrauensärztlichen Gutachtens vom 20. September 1968. Die allein entscheidungserhebliche Frage, ob die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit seit dem Bescheid vom 11. Juni 1969 geringer geworden ist, bedurfte der Beurteilung

- 3 -

durch einen Sachverständigen. Sie konnte von jedem sachverständigen Arzt auf Grund eigener Untersuchung beantwortet werden, ohne daß es auf Beobachtungen der behandelnden Ärzte ankam. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht die Regeln über den Sachverständigenbeweis und nicht die über die Vernehmung eines sachverständigen Zeugen angewendet.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)